

verbietet die über den Rahmen des kantonalen Prozeßrechtes hinaus tretende prozessuale Berücksichtigung des Instituts der Berufung, speziell bezüglich dessen Einwirkung auf die Rechtskraft des zur Berufung verstellten kantonalen Urteils: die Herbeiziehung auch der Bundesprozeßnorm des Art. 65 OG zur Beurteilung des Begriffes „rechtskräftig“ in § 223 der solothurnischen ZPD, denn die bundesrechtliche Voraussetzung des unge störten Bestandes des fraglichen kantonalen Rechtsmittels auch neben dem Rechtsmittel der Berufung läßt die vom Obergericht vertretene Annahme nicht zu, daß ein prozessualisches Erfordernis jenes zufolge des gesetzlichen Suspensiveffectes der Berufung nicht gegeben, die Geltendmachung des kantonalen Rechtsmittels also gerade wegen der gleichzeitigen Benutzung des Rechtsmittels der Berufung nicht zulässig sei. Es kann deshalb der § 223 der solothurnischen ZPD in seiner Auslegung durch das Obergericht, wonach das Rechtsmittel des neuen Rechtes in Berufungsfällen überhaupt ausgeschlossen sein soll, gegenüber der bundesrechtlichen Bestimmung des Art. 77 OG nicht zu Recht bestehen. Demnach ist der angefochtene Entscheid des Obergerichtes, weil der Rekurrentin in bundesrechtswidriger Weise ein gesetzliches Rechtsmittel verschaltend, im Sinne des Rekursbegehrens aufzuheben; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 30. März 1906 in der Meinung aufgehoben, daß das Obergericht angewiesen wird, die Neurechtsklage der Rekurrentin zu beurteilen. Bis zu deren Erledigung wird der Entscheid des Bundesgerichtes über die in Sachen pendente Berufung ausgesetzt.

Vergl. auch Nr. 73.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

Vergl. Nr. 74.

III. Verweigerung und Entzug der Niederlassung.

Refus et retrait de l'établissement.

67. Urteil vom 4. Juli 1906 in Sachen Seinzer und Föllmi gegen Regierungsrat Uri.

Recht auf Niederlassungsbewilligung. Voraussetzung ist die Absicht wirklicher Niederlassung. Beweislast.

A. Die Rekurrenten, die bisher in ihren Heimatgemeinden Muotatal und Ingenbohl wohnten, suchten beim Gemeinderat Erstfeld, Kanton Uri, um die Bewilligung zur Niederlassung nach, indem sie je einen Heimatschein und ein Leumundszugnis ihrer Heimatgemeinde, sowie eine Bescheinigung der Witwe Dubs zur Krone in Erstfeld darüber, daß sie bei ihr je ein Zimmer gemietet hätten, einlegten. Der Gemeinderat Erstfeld bewilligte den Rekurrenten die Niederlassung, dagegen entschied der Regierungsrat Uri als Oberbehörde, daß auf die Gesuche der Rekurrenten nicht einzutreten sei, wovon den letztern am 31. Mai 1906 Kenntnis gegeben wurde.

B. Über diese Verfügung des Regierungsrates Uri haben die Rekurrenten den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei dieselbe wegen Verletzung des Art. 45 BB aufzuheben.

C. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und ausgeführt: Die Rekurrenten hielten sich zur Zeit gar nicht im Kanton auf; ihr Niederlassungsgesuch sei nur deshalb abgewiesen worden, weil die zu erwerbende Niederlassung nur eine Fiktion sei, die den Rekurrenten den Erwerb des urtherischen Fischereipatentes ermöglichen sollte, ohne daß sie tatsächlich ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt aus dem Kanton Schwyz nach Uri verlegen wollten. Die Rekurrenten pflegten jeweilen tagsüber dem Fischfang in den urtherischen Gewässern obzuliegen und dann am Abend wieder zu ihren Familien nach Muotatal und Ingenbohl zurückzukehren. Sie hätten also in Wahrheit ihren Haushalt und ihr Domizil außerhalb des Kantons Uri. Falls die Rekurrenten ihr Domizil wirklich und

nicht bloß fiktiv in Uri nähmen, so würde ihnen die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres erteilt werden.

D. § 3 der ernerischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei lautet: „Fischereipatente dürfen nur an „Einwohner des Kantons, einschließlich fremde Pensionäre, welche „das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des „Aktivbürgerrechts sind, ausgestellt werden.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Wie das Bundesgericht schon im Falle Beischart und Konforten gegen Uri (US 25 I S. 332) ausgesprochen hat, sind Besitz einer kantonalen Niederlassungsbewilligung und Niederlassung nicht identisch. Die Niederlassungsbewilligung bildet bloß den förmlichen kantonalpolizeilichen Ausweis über das Recht zur Niederlassung, während die eigentliche Niederlassung eine örtliche Beziehung zum betreffenden Kanton — ein persönliches Verweilen des Niedergelassenen am Niederlassungsort oder die Anlage oder Benutzung von Geschäftseinrichtungen an diesem Orte unter seiner Verantwortlichkeit — voraussetzt (s. auch US 31 I S. 579). Wenn nun auch aus dem durch Art. 45 BV garantierten Recht auf Niederlassung ein Anspruch auf Erteilung der kantonalen Niederlassungsbewilligung fließt, so kann doch zweifellos nur derjenige diesen Anspruch geltend machen, der die Absicht hat, sich im Kanton niederzulassen, d. h. jenes feste örtliche Verhältnis zum Kanton herzustellen. Eine solche Einschränkung folgt aus der Natur der Sache; auch ist irgend ein praktisches Bedürfnis dafür, daß an Personen, welche die genaunte Absicht nicht haben, Niederlassungsbewilligungen verabsolgt werden sollten, nicht ersichtlich. Da aber die tatsächliche Niederlassung dem Gesuch um Niederlassungsbewilligung nicht voranzugehen braucht, und da dem Niederlassungsbewerber unmöglich zugemutet werden kann, sich über seine Pläne und Intentionen vorerst auszuweisen, so muß von vornherein die Vermutung gelten, daß die ernstliche Absicht wirklicher Niederlassung vorliege, und es muß der Behörde, welche wegen Mangels solcher Absicht die Niederlassungsbewilligung verweigern will, der Nachweis dafür obliegen, daß der Petent gar nicht vorhabe, in die durch die Niederlassung vorausgesetzte örtliche Beziehung zum Kanton zu treten, sondern höchstens ein Scheinverhältnis zur Umgehung irgendwelcher Gesetzesvorschriften begründen wolle.

Vorliegend ist den Rekurrenten das Recht zur Niederlassung im Kanton Uri nicht bestritten, sondern die Niederlassungsbewilligung wird ihnen nur deshalb vom Regierungsrat vorenthalten, weil ihnen die Absicht wirklicher Niederlassung fehle. Indessen kann der Nachweis für diesen Mangel, der nach dem Gesagten die ernerischen Behörden trifft, und der nicht leicht genommen werden darf, nicht als erbracht gelten. Daß die Rekurrenten zur Zeit im Kanton Schwyz wohnen und sich nicht in Erstfeld aufhalten, ist gleichgiltig, weil, wie bereits bemerkt, der Anspruch auf Niederlassungsbewilligung nicht erfordert, daß die Niederlassung, die übrigens mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz durchaus nicht identisch ist, tatsächlich bereits bestehe. Jener Umstand schließt daher die Absicht der Rekurrenten, sich in Uri, speziell in der Gemeinde Erstfeld, niederzulassen, mit nichten aus. Und was den Einwand anbetrifft, daß die Rekurrenten bloß den Tag über im Kanton Uri fischen, um am Abend jeweilen zu ihren Familien in den Kanton Schwyz zurückzukehren, so steht nicht fest, daß die Rekurrenten auch in Zukunft nach erteilter Niederlassungsbewilligung so handeln werden, ganz abgesehen davon, daß die Rekurrenten von Beruf Fischer sind und daß die Niederlassung auch zum bloßen Zwecke des Gewerbebetriebes und der Berufsausübung genommen werden kann.

Stellt sich somit die angefochtene Verfügung des Regierungsrates von Uri als Verstoß gegen Art. 45 BV dar, so mag noch bemerkt werden, daß die bloße Niederlassung in Uri oder gar der bloße Besitz einer ernerischen Niederlassungsbewilligung noch keineswegs den Anspruch, ein Fischereipatent lösen zu dürfen (§ 3 der zit. kant. Verordnung), zu begründen braucht. Vielmehr ist es eine Frage des kantonalen Rechts, was unter Kantonsbewohner im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, ob hiezu der zivilrechtliche Wohnsitz im Kanton erforderlich ist, oder ob eine Niederlassung ohne Wohnsitz genügt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und die angefochtene Verfügung des Regierungsrates des Kantons Uri aufgehoben.